

Änderungen der Satzung für Ausschussdrucksache

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>§ 6 Vertretung</p> <p>Abs. 1 unverändert</p> <p>(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.</p>	<p>§ 6 Vertretung</p> <p>Abs. 1 unverändert</p> <p>(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p>	<p>Auch wenn es nicht beabsichtigt ist, dass mehrere Vorstände existieren, sollte dieser theoretische Fall stärker geregelt werden.</p>
<p>§ 8 Bestellung und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Wuppertal entsandt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung entsandt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr</p>	<p>§ 8 Bestellung und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>(1) Gemäß § 113 Abs. 3 GO NRW entsendet die Stadt Wuppertal den/die Oberbürgermeister(in) oder eine(n) von ihm/ihr vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Gemeinde.</p> <p>(2) Die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Wuppertal vorgeschlagen. Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates dauert für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antre-</p>	<p>Die Entsendung im vollem Umfang ist gemäß § 101 Abs. 2 AktG nichtig, daher erfolgt die Anpassung der entsprechenden Absätze und ein neuer Abs. 1 und Abs. 2.</p> <p>Klarstellung der Wiederwahlmöglichkeit.</p> <p>Anpassung aufgrund Abs. 1</p>

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>Amt antreten, nicht mitgerechnet.</p> <p>(3) Scheidet ein von der Stadt Wuppertal entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für den Ausgeschiedenen ein neues Mitglied zu entsenden. Die Amtszeit des neuen Mitgliedes gilt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.</p>	<p>ten, nicht mitgerechnet.</p> <p>(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für den/die Ausgeschiedene(n) ein neues Mitglied vorzuschlagen und von der Hauptversammlung zu wählen bzw. ein neues Mitglied zu entsenden. Die Amtszeit des neuen Mitgliedes ist auf die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen begrenzt.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den/die Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.</p>	<p>Sprachliche Präzisierung</p> <p>Aufnahme des zusätzlichen Empfängers (Aufsichtsratsvorsitzenden) und sprachliche Klarstellung.</p>
<p>§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn der ersten Sitzung, die auf seine Bestellung erfolgt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Aufsichtsrates ein. Bei der Einladung sollen die Beratungsgegenstände in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden, jedoch ist hiervon die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse nicht abhängig. Eine Ladungsfrist</p>	<p>§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn der ersten Sitzung, die auf seine Wahl erfolgt, aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Scheidet der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem/ihrer Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den/die Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Einladung sollen die Beratungsgegenstände in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden, jedoch ist</p>	<p>Inhaltliche Klarstellung, dass es ununterbrochen einen Vorsitz des Aufsichtsrates gibt.</p> <p>Klarstellung der Einladungsformalitäten. Diese Erweiterung ist eingefügt worden, um den verwaltungsinternen Vorlaufzeiten zur Aufsichtsratssitzung Rechnung zu tragen.</p>

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>von einer Woche soll möglichst eingehalten werden.</p> <p>(3) Der Vorstand nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p> <p>Abs. 4 und 5 unverändert</p> <p>(6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben. Die Ermächtigung muss konkrete Angaben über ihren Umfang enthalten.</p> <p>(7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.</p>	<p>hiervon die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse nicht abhängig. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Einzelfällen kann diese Frist verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand hat auf Einladung des Aufsichtsrates an der Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen.</p> <p>Abs. 4 und 5 unverändert</p> <p>Entfällt</p> <p>(6) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Klarstellung, dass der Aufsichtsrat ohne Vorstand tagen kann.</p> <p>Der ehemalige Abs. 6 wurde ersatzlos gestrichen, da eine persönliche Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes nicht möglich ist. Daher ist der ehemalige Abs. 7 jetzt zukünftig Abs. 6.</p> <p>Klarstellung der Empfängerstellung des Aufsichtsratsvorsitzenden für Willenserklärungen.</p> <p>Aufnahme der Möglichkeit einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.</p>

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, können durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates oder durch eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, jedoch zur Teilnahme an der Sitzung ermächtigt ist, schriftliche Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.</p> <p>Abs. 3 unverändert</p> <p>(4) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält oder ein Fall des § 10 Abs. 2 vorliegt.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, können durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates Stimmabgaben in Textform (schriftlich, elektronisch oder gefaxt) zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.</p> <p>Abs. 3 unverändert</p> <p>(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Beschlüsse können auf Anordnung des/der Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, elektronischer, gefaxter oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Klarstellung der Berechnung der Beschlussfähigkeit.</p> <p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung des Grundsatzes der Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates. Ergänzung um die elektronische und gefaxte Form. Wegfall der telegraphischen Form.</p>

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Rechte wahr. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen.</p>	<p>§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte wahr. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen.</p> <p>(2) In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat mindestens eine Sitzung abhalten.</p>	<p>Sprachliche Klarstellung der Vorstandsüberwachung.</p> <p>Präzisierung gemäß Aktiengesetz und Anlehnung an andere Aktiengesellschaften mit städtischer Beteiligung.</p>
<p>§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte</p> <p>(1) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich</p> <p>a)-j) unverändert</p> <p>k) zu Investitionen, soweit sie im Jahresfinanz- und Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Einzelfall 250.000 DM übersteigen;</p> <p>l) zu Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Einzelfall 60.000 DM übersteigen;</p> <p>m) zu Kostenerhöhungen der unter lit. k) und l) genannten Investitionen, soweit sie um mehr als 15 % oder 25.000 DM überschritten werden;</p> <p>n)-o) unverändert</p>	<p>§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte</p> <p>(1) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich</p> <p>a)-j) unverändert</p> <p>k) zu Investitionen, soweit sie im Jahresfinanz- und Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Einzelfall 150.000 € übersteigen;</p> <p>l) zu Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Einzelfall 35.000 € übersteigen;</p> <p>m) zu Kostenerhöhungen der unter lit. k) und l) genannten Investitionen, soweit sie um mehr als 15 % überschritten werden;</p> <p>n)-o) unverändert</p> <p>p) zu einer Geschäftsordnung des Vorstandes.</p>	<p>Anpassung von DM auf Euro bei den Buchstaben k), l) und m) unter der Beachtung von Kostensteigerungen.</p> <p>Möglichkeit im Rahmen eines Internen Kontrollsystems.</p>

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>Dem Rat der Stadt Wuppertal ist gem. § 108 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW vorab Gelegenheit zur Beschlussfassung über die Buchstaben c), d) und o) zu geben.</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.</p> <p>(2) Die Rechte der Hauptversammlung gem. § 111 Abs. 4 Aktiengesetz bleiben unberührt.</p>	<p>Dem Rat der Stadt Wuppertal ist gem. § 108 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW vorab Gelegenheit zur Beschlussfassung über die Buchstaben c), d) und o) zu geben.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat legt fest, welche weiteren Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(3) Die Rechte der Hauptversammlung gem. § 111 Abs. 4 Aktiengesetz bleiben unberührt.</p>	<p>Gesetzliche Grundlage aktualisiert.</p> <p>Absatzbildung korrigiert. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann nur bestimmen, dass <u>bestimmte Arten</u> von Geschäften zustimmungsbedürftig sein sollen. Eine nahezu grenzenlose Befugnis, operative Geschäfte des Vorstandes „an den AR zu ziehen“ ist nicht mit dem gesetzlichen Leitbild einer AG vereinbar (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 1 und 2).</p> <p>Bereinigung der Absatzbildung</p>
<p>§ 15 Einberufung der Hauptversammlung</p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das Recht und die Pflicht des Aufsichtsrates, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert (§ 111 Abs. 3 AktG), bleiben unberührt.</p> <p>Abs. 4 und 5 unverändert</p>	<p>§ 15 Einberufung der Hauptversammlung</p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder, in den gesetzlich geregelten Fällen, durch den Aufsichtsrat bzw. Abwickler einberufen.</p> <p>Abs. 4 und 5 unverändert</p>	<p>Sprachliche Präzisierung</p>

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>§ 19 Rechnungslegung</p> <p>Abs. 1 unverändert</p> <p>(2) Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.</p> <p>(3) Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind jedem Mitglied des Aufsichtsrates oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses vorzulegen.</p> <p>Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers wird der Stadt Wuppertal gem. § 53 Abs. 1 Ziff. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unverzüglich nach dessen Eingang übersandt.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen gem. Abs. 1 Satz 1 seinen Bericht dem Vorstand zuzuleiten. Geschieht dies nicht fristgerecht, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der</p>	<p>§ 19 Rechnungslegung</p> <p>Abs. 1 unverändert</p> <p>(2) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Der/Die Abschlussprüfer(in) hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung zu berichten.</p> <p>(4) Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind jedem Mitglied des Aufsichtsrates oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses vorzulegen.</p> <p>Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal gem. § 53 Abs. 1 Ziff. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unverzüglich nach dessen Eingang übersandt.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen gem. Abs. 1 Satz 1 seinen Bericht dem Vorstand zuzuleiten. Geschieht dies nicht fristgerecht, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht</p>	<p>Anpassung an die Änderung der GO NRW durch das Transparenzgesetz. Aufgrund dessen wurde ein neuer Abs. 2 eingefügt. Die bisherigen Absätze verschieben sich automatisch nach unten.</p> <p>Klarstellung des Empfängers</p>

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.</p> <p>(5) Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.</p>	<p>dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.</p> <p>(6) Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.</p>	
	<p>§ 22 Gerichtsstand Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär/ die Aktionärin für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.</p>	Fehlende Gerichtsstandsklausel
	<p>§ 23 Teilnichtigkeit (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen unter wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten am nächsten kommt und die Gesellschafter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit dieser Regelung bekannt gewesen wäre.</p> <p>(2) Sofern eine Bestimmung unterschiedlich ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem von den Gesellschaftern angestrebten Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.</p>	Fehlende salvatorische Klausel